



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützinger Straße 16
75433 Maulbronn

Maulbronn, 07.06.2022

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Gemeinde Neulingen

- Bauamt -

Schloßstraße 2

75245 Neulingen

Ihr Anschreiben und E-Mail v.
25.04.2022.
bauamt@neulingen.de

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07043 / 7873
lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

Bebauungsplan „Wolfsbaum - Gewerbe - 2. Erweiterung“, Gemarkung Göbrichen

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmidt,
sehr geehrte Frau Reimann,

für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplans Wolfsbaum - Gewerbe - 2. Erweiterung“, Gemarkung Göbrichen bedanken wir uns.

Zu diesem Entwurf möchte der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) folgende Stellungnahme abgeben:

Der Bebauungsplan wird für zwei bereits ortsansässige Firmen aufgestellt, die eine Erweiterung auf einer ca. 3,4 ha großen Fläche beabsichtigen. Durch diese geplante Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft verliert das Schutzgut Boden - und hier handelt es sich um sehr gute Böden - weitgehend sämtliche Funktionen:

- als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- als Produktionsfläche für Nahrungsmittel,
- als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und
- als klimaaktive Ausgleichsfläche.

Um mit der zur Verfügung stehenden Fläche sparsam umzugehen, ist darauf zu achten, dass die maximal mögliche Gebäudehöhe auch ausgeschöpft wird. Der vorliegende zeichnerische Teil lässt die vorgesehene Bebauung der Firmengebäude sowie Parkierungsflächen bisher nicht erkennen. Sofern eine größere Anzahl an ebenerdigen Stellplätzen vorgesehen ist, lehnen wir diese ab. Nicht zuletzt deshalb, weil nach der Vorgabe der Landesregierung laut Koalitionsvertrag ein Flächenverbrauch von „Netto-Null“ bis 2035 angestrebt werden muss. Eine

Unterbringung der Stellplätze in den Gebäuden oder alternativ in einem Parkhaus oder Parkdeck ist erforderlich und auch möglich, wie man an vielen Beispielen sehen kann. Von einer Anbringung von Photovoltaikanlagen auf den Stellplatzflächen/des Parkgebäudes und den Betriebsgebäuden gehen wir aus.

Zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt werden müssen, gehören auch Angaben der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Makroklima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels. Deshalb fordern wir in Anbetracht der Klimakrise mit ihren negativen Folgen, dass

- zum Nachweis der Klimaneutralität eine CO₂ - Bilanz erstellt wird, in der alle Treibhausgasemissionen, die durch die Bebauung (Herstellung der Gebäude und Betrieb) entstehen, aufgelistet und der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung gegenübergestellt werden,
- die Nutzung von Sonnenenergie (neben Photovoltaikanlagen auch Solarthermie) zur Pflicht gemacht wird, um den Anforderungen der CO₂-Reduzierung und der Einhaltung der Klimaschutzziele zu genügen und
- die Verwendung fossiler Energieträger zur Wärmeerzeugung nicht zugelassen wird.

Mit der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz und mit der Feststellung der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie mit der Aussage, dass ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Belange durch die festgesetzten Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen abgewendet wird (Kap. 11 des Umweltberichts), sind wir einverstanden.

Wichtig wäre hierbei aber, dass die durch Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Gebäude nachgewiesen und sich die ökologischen Festsetzungen nicht nur in den örtlichen Bauvorschriften wiederfinden, sondern auch im Baugenehmigungsbescheid deutlich hervorgehoben werden. Auch halten wir eine entsprechende Kontrolle nicht nur durch die Baurechtsbehörde, sondern auch durch die Gemeindeverwaltung für erforderlich.

Für die **Planungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften** fordern wir zusätzlich:

- Zäune (auch Sichtschutzzäune) zugunsten von Kleintieren (z.B. Igel) mit einem Abstand zum Boden von mindestens 15 cm zu errichten,
- Ergänzung der grünordnerischen Festsetzungen um eine Fassadenbegrünung, um negative klimatische Auswirkungen (Erhitzung) zu vermindern und die Lebensraumqualität für Menschen und Tiere zu verbessern. Dies fördert:
 - Gutes (Stadt-)Klima: Pflanzen kühlen die Luft im Sommer ab. Betonwände wärmen sich bei Sonnenschein vor allem im Sommer enorm auf und halten diese Wärme auch über Nacht. (Kletter-) Pflanzen wirken sich durch Verdunstung und Beschat-

tung positiv auf die Umgebung aus. Angesichts der Klimaerwärmung ist dies insbesondere bei dichter Bebauung ein erwünschter Effekt, der der Überhitzung der Gebiete entgegenwirkt und den Kaltluftaustausch fördert,

- gute Luftqualität: (Kletter-) Pflanzen reinigen die Luft von Feinstaub und produzieren Sauerstoff,
 - Stärkung der Biodiversität: (Kletter-) Pflanzen sind Rückzugsort für Tiere. Je nach Pflanzenauswahl bieten sie für Insekten, wie z.B. Bienen, und Vögeln wichtige Nahrung und Lebensraum und
 - bessere Lebensqualität: Grüne und sonstige Farben und z.T. Düfte sorgen für ein angenehmes Arbeitsumfeld.
- Festsetzung der Substratstärke der Dachbegrünung zur Regenrückhaltung und Verdunstung sollte größer als 15 cm sein, um sich auch dauerhaft klimatisch günstig auszuwirken,
 - verbindliche Regelung des Ausgleichs/der Neuanlage für den wegfallenden Teil der nach § 33 NatSchG geschützten Feldhecke auf Pflanzfläche 2 in den Festsetzungen und nicht nur in den Hinweisen und
 - Eintragung der Ausgleichsmaßnahmen in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis, das die verantwortliche Stelle und den jeweiligen Stand der Umsetzung wiedergibt.

Begrüßt werden von uns die Regelungen/Festsetzungen zu den ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitungen.

Wir möchten darum bitten, die vorstehenden Forderungen und Anregungen bei der Planung zu berücksichtigen und den LNV-Arbeitskreis am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis